

Satzung der Stadt Arnsberg
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in Arnsberg (Tagespflegegesetz)
vom 01.08.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der §§ 21 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877 bis 942), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagespflege besteht mit dem Schwerpunkt für die unter Dreijährigen als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Darüber hinaus kann die Kindertagespflege institutionelle Angebote bei Bedarf sinnvoll ergänzen.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

1. Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Die §§ 22 bis 24 SGB VIII regeln die Grundsätze der Förderung sowie den Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege; § 43 SGB VIII formuliert Bestimmungen zur Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege. In § 90 SGB VIII ist geregelt, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen in der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden können.
2. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - näher ausgeführt und detailliert geregelt.

§ 2 Auftrag der Kindertagespflege

1. Tagespflege ist eine flexible Betreuungsform in einer familienähnlichen Umgebung und gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII sowie § 2 KiBiz ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dieser Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
2. Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in der Regel in der Form einer selbstständigen Tätigkeit im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen, geleistet.

3. Die geeignete Förderung erfolgt durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes, seiner sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation und seiner Bedürfnisse, des ethnischen Hintergrundes, aber auch unter Berücksichtigung der Erziehung und Bildung in der Familie des Kindes. Zielvorgaben sind die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Erwerb von Ich-, Sozial- und Sachkompetenz), die Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie sowie der Auftrag bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen.

§ 3 Leistungen des Jugendamtes

Das Jugendamt fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und erbringt im Bereich der Kindertagespflege u. a. folgende Leistungen:

1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten sowie die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen benannt wird
2. Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung sowie Sicherstellung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung und Feststellung der Eignung § 23 SGB VIII und § 43 SGB VIII
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
4. Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagespflege, deren fachliche und systematische Begleitung sowie Kontrolle z.B. durch Hausbesuche mindestens zweimal jährlich
5. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten (z.B. zu den Themen Vertretung, Vergütung, Elternbeteiligung, Inklusion, Fachkräftegewinnung und -bindung, Ausbau der Formen von Kindertagespflege, Bildungsdokumentation, Bildung von Netzwerken, Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen.)
6. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII Absatz 2 und 2a
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Versagung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 4 Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Personensorgeberechtigten in Arnsberg liegt.
2. Nach § 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn sie für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Die Leistung kann auch gewährt werden, wenn die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
4. Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in

Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt die Kindertagespflege hauptsächlich ergänzend in Betracht, vor dem Schuleintritt auch bei besonderem Bedarf. Kindertagespflege als ergänzendes Angebot hat zum Ziel, regelmäßige Betreuungsbedarfe vor und nach der Öffnung von Tageseinrichtungen, Schulen und außerunterrichtlichen Angeboten abzudecken, die auf Grund der Berufstätigkeit von Personensorgeberechtigten oder anderer besonderer Bedarfe entstehen.

§ 5 Verfahren bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege

1. Die Personensorgeberechtigten des zu fördernden Kindes melden den Bedarf auf Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme, online unter <https://Kita.arnsberg.de> an. Diese Anmeldung ist gleichzeitig der „Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson“ und muss vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses gestellt sein. Ist das Kind zum Betreuungsbeginn unter einem Jahr alt, so ist der Bedarf an Betreuung von den Eltern dem Jugendamt gegenüber nachzuweisen.
2. Das Jugendamt stellt den Bedarf fest und vermittelt das Kind im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht konkret von der personensorgeberechtigten Person gemeldet oder vorgeschlagen wird.
3. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll die tägliche Betreuungszeit eines Kindes mit Ausnahme der Betreuung über Nacht 12 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall durch das Jugendamt zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann. Die Regelmäßige Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege beträgt 15 Stunden wöchentlich und darf die Laufzeit von drei Monaten nicht unterschreiten. Bei Kindertagespflege als ergänzendes Angebot zu Kindergarten und Schule (Randzeiten) kann die Betreuungszeit auch unter 15 Stunden wöchentlich betragen.
4. Für Kinder die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Kinder in ergänzender Randzeitenbetreuung muss der Betreuungsbedarf der Fachberatung des Jugendamtes nachgewiesen werden.
5. Mit Beginn des Betreuungsverhältnisses findet in der Regel die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson statt. Der pädagogisch und zeitlich angemessene tatsächliche Umfang einer Eingewöhnungsphase orientiert sich individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell) und ist mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen.
6. Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln und der Fachberatung in Kopie zuzuleiten.
7. Ergeben sich Veränderungen bezüglich des individuellen Bedarfs der Förderung, haben die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt behält sich vor, in Einzelfällen den individuellen Bedarf zu überprüfen. Ein kurzfristiger Mehrbedarf von bis zu 4 Wochen soll, soweit möglich, realisiert werden und wirkt sich nicht auf die Pauschalierung aus.

8. Betreuungsverträge und Änderungsverträge sollen jeweils zu Monatsbeginn geschlossen werden.
9. Wenn ein Kindergartenplatz für ein Tagespflegekind vorhanden ist, aber die Betreuung z.B. wg. Schließzeiten noch nicht begonnen hat, kann im Einzelfall die Betreuung, sofern ein Platz frei ist, bei der bisherigen Tagespflegeperson gewährt werden.

§ 6 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson

1. Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Eignung der Tagespflegeperson. Diese wird durch die Fachberatung beim Jugendamt festgestellt.
2. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).
3. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden von der Fachberatung beim Jugendamt die in den §§ 21 und 22 Abs. 2 KiBiz genannten Qualifikationen und Fortbildungen zugrunde gelegt.
4. Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch die Fachberatung beim Jugendamt insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf die Regelungen in den §§ 43 SGB VIII sowie 21 und 22 KiBiz verwiesen.
5. Folgende Unterlagen sind im Rahmen der Eignungsprüfung vorzulegen:
 - Bewerbungsschreiben mit Motivationsschreiben und Lebenslauf
 - Ausgefüllter Bewerberbogen
 - Nachweis Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss mit Notendurchschnitt 2,4)
 - Nachweis über fachliche Qualifikation
 - Nachgewiesene Deutschkenntnisse (mindestens B2-Niveau)
 - Einmaliger Antikörpernachweis für Masern, für alle nach 1970 geborenen Personen
 - Gesundheitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen (alle 5 Jahre)
 - erweitertes Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der antragstellenden Person (alle 5 Jahre)

Gegebenenfalls kann das Jugendamt weitere erforderliche Unterlagen oder Nachweise anfordern.

6. Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext des Tagespflegeverhältnisses stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Hier geht es insbesondere um die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, mit der Fachberatung beim Jugendamt und mit anderen Tagespflegepersonen. Darüber hinaus sollen Tagespflegepersonen mit dem pädagogischen Personal in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren zusammenarbeiten sowie mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren.

7. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson und welche Altersstufen sie aufnehmen kann.
8. Die Stadt Arnberg übernimmt die Kursgebühren der Grundqualifizierung (300 Unterrichtseinheiten) nach dem Qualitätshandbuch (QHB), wenn die angehende Tagespflegeperson geeignet ist. Falls die Qualifizierung vorzeitig abgebrochen wird, aus Gründen die die angehende Tagespflegeperson selber zu vertreten hat werden Ihr die angefallenen Kursgebühren in Rechnung gestellt.
9. Vergleichbare Qualifizierungen zur Tagespflegeperson, durchgeführt durch andere Träger, können anerkannt werden. Über die Anerkennung einer solchen Qualifizierung entscheidet das Jugendamt.
10. Das Jugendamt bietet allen Tagespflegepersonen auch nach der Qualifizierung zur Tagespflegeperson ergänzend Fort- und Weiterbildungen an und unterbreitet Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Diese Angebote dienen zur Förderung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Tagespflegepersonen.
11. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, den in § 21 Abs. 3 KiBiz genannten Umfang an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes oder eines anderen Trägers nachzuweisen. Wird der Nachweis nach Aufforderung durch das Jugendamt nicht erbracht, so kann das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege aufheben und entsprechend § 22 Abs. 8 KiBiz die weitere Betreuung der Kinder untersagen.

§ 7 Tagespflegeerlaubnis

1. Die Pflegeerlaubnis wird personenbezogen der antragstellenden Tagespflegeperson bis zum Renteneintrittsalter in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Mit Eintritt der Tagespflegeperson in das gesetzliche Renteneintrittsalter behält sich das Jugendamt vor, die gesundheitliche Eignung in jährlichen Abständen zu prüfen und die Tagespflegeerlaubnis entsprechend zu befristen.
2. Die Erlaubnis kann anlassbezogen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.
3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere einer fehlenden oder nachzuholenden Qualifizierung, bei eingeschränkten Räumlichkeiten oder der Betreuung eigener Kinder auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
4. Das Jugendamt überprüft die Geeignetheit der Kindertagespflege als geeignete Betreuungsform für jedes einzelne Kind in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen. Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellt, kann die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder aufgehoben werden. Gleiches gilt, wenn sich die Pflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder bereits die Pflegeerlaubnis auf Grund falscher Tatbestände erteilt wurde.
5. Die Tagespflegeperson darf Betreuungszeiten von 12 Stunden am Tag und 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Schlafenszeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt.
6. Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anmelden, für Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern ist die Unfallkasse NRW zuständig.
7. Folgende Unterlagen sind für die Erteilung der Pflegerlaubnis notwendig:
 - Vorlage einer Konzeption

- erweiterte Führungszeugnisse aller Personen über 14 Jahren im Haushalt der antragstellenden Tagespflegeperson, welche bei der Betreuung zeitweise zugegen sind (alle 5 Jahre)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden) (alle 2 Jahre)
- Impf- und Entwurmungsnachweis (Hund und Katze), sowie Haftpflichtversicherung (Hund) , wenn sich die Tiere in den Räumen der Tagespflege aufhalten
- Formular „Persönliche Erklärung“, in dem sich die Tagespflegeperson zu grundlegenden Aspekten:
 - der Arbeit als Kindertagespflegeperson, sowie
 - der Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege verpflichtet
- Nachweis über Teilnahme an vom Jugendamt angebotenen Veranstaltungen zu den Themen:
 - Kinderschutz in Arnsberg
 - Brandschutz

Bei Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle zusätzlich erforderlich:

- Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- bei wenigstens einer Tagespflegeperson in der Großtagespflege sollen mindestens einjährige praktische Erfahrungen mit der Betreuung von U 3 Kindern in der Kinderbetreuung nachgewiesen werden.

§ 8 Laufende Geldleistung

1. Wenn die Voraussetzungen der Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Förderung des Kindes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt, ist der geeigneten Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.
2. Die Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung sowie der Anzahl der betreuten Kinder und deren Förderbedarf,
 - die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, im Falle einer privaten Krankenversicherung in Höhe der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für den Basistarif.
3. Die Höhe der angemessenen Geldleistung nach Absatz 2 bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes sowie weiterer Kriterien. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
4. Die Bewilligung der Geldleistungen erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, zu dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Wird der „Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson“ bzw. die Anmeldung Kita.Arnsberg.de zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung. Findet eine Eingewöhnungsphase im Sinne des § 5 Abs. 4 dieser Satzung statt, entspricht die vergütete Betreuungszeit der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit. Die Zahlung der Geldleistungen nach Absatz 3 endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
5. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson. Die Geldleistung wird monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf das von der Tagespflegeperson

benannte Konto ausgezahlt, Zahlungsziel ist jeweils der 5. Tag des Folgemonats. Falls die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausübt, kann die Tagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung.

6. Die Geldleistung wird in der Regel pauschal entsprechend dem anerkannten benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten und sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind. Bei monatlich stark schwankenden Betreuungszeiten erfolgt eine Abrechnung der Betreuungszeiten auf Antrag der Tagespflegeperson oder Entscheid der Fachberatung per Einzelstundennachweis.
7. Wird für den Zeitraum bis zu 4 Wochen ein erhöhter Betreuungsbedarf realisiert, so erfolgt keine Anpassung der Pauschale.
8. Findet die Betreuung durch eine in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreuten Kind stehende Tagespflegeperson statt, erfolgen Zahlungen nur, wenn diese die Qualifizierung zur Tagespflegeperson absolviert hat, eine gültige Pflegeerlaubnis besitzt und dem Jugendamt zur Vermittlung weiterer Pflegeverhältnisse entsprechend Plätze zur Verfügung stellt.
9. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die geleisteten Betreuungszeiten zu dokumentieren und der Fachberatung zum Anfang des Folgemonats zu zusenden. Erfolgt dies nicht, kann die Weiterfinanzierung der Betreuung durch das Jugendamt eingestellt werden.

§ 9 Leistungen in vorhandenen Kindertageseinrichtungen

1. Leistungen nach dieser Satzung können außerhalb der mit dem Jugendamt vereinbarten Öffnungszeiten auch in vorhandenen Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Ist die Tagespflegeperson zugleich als sozialpädagogische Fachkraft in dieser Kindertageseinrichtung tätig, entfällt ein gesonderter Nachweis zur Qualifizierung im Sinne dieser Satzung. Eine Überprüfung der Räumlichkeiten entfällt ebenso.
2. Leistungen der Kindertagespflege in vorhandenen Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel nur dann zu Stande kommen, wenn die Bedarfsprüfung erwarten lässt, dass durchschnittlich mindestens drei Kinder der Einrichtung eine solche Leistung in Anspruch nehmen werden.
3. In Ausnahmefällen können auch Kinder, die regulär keine Kindertageseinrichtung besuchen, von geeigneten Tagespflegepersonen in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung oder eines Familienzentrums innerhalb und/ oder außerhalb der Öffnungszeiten betreut werden, wenn die institutionellen Gegebenheiten dies zulassen. Eine solche Betreuungsform ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

§ 10 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
2. Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung der Stadt Arnsberg für Kinder in Kindertagespflege tritt zum 01.08.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Arnsberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ vom 01.01.2016 außer Kraft.

Anlage: Bemessung der laufenden Geldleistung nach § 8 Abs. 3 der Satzung

**Bemessung der laufenden Geldleistung nach § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt
Arnsberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegegesetz)
vom 01.08.2021**

Pauschalierte Zahlung eines Stundensatzes als Regelfall

1. Die Zahlung des Stundensatzes erfolgt pauschal auf der Grundlage der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden grundsätzlich während des gesamten Kindergartenjahres. Unabhängig von den Veränderungen im Kindergartenjahr erfolgt die Zahlung des Stundensatzes immer nur an die tatsächlich betreuende Tagespflegeperson.
2. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation wird eine Stunde je betreutem Kind pro Woche zusätzlich berücksichtigt.
3. Auch während der von den Tagespflegeeltern angezeigten Eingewöhnungsphase wird die pauschalierte Monatszahlung für das jeweilige Kind geleistet. Die Eingewöhnungsphase beträgt zwei Wochen und kann im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten verkürzt oder bis 4 Wochen verlängert werden.
4. Dem von den Personensorgeberechtigten geäußerten Betreuungswunsch ist hinsichtlich des Umfanges grundsätzlich Rechnung zu tragen. Die Betreuungsstunden sollen so vereinbart werden, dass eine Anpassung des Betreuungsumfanges maximal einmal im Quartal notwendig ist. Hierbei kann insbesondere auf eine Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten und den tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden verwiesen werden.
5. Soweit sich bei der Inanspruchnahme der Betreuung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinweg Unregelmäßigkeiten, insbesondere eine unregelmäßige oder lückenhafte Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ohne konkrete Rückmeldung oder eine längerfristige Erkrankung des Tagespflegekinde zeigen, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.
6. In Anlehnung an §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 3 KiBiz sind Einrichtungen der Kindertagespflege verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. In die Pauschale eingerechnet sind 4 Wochen Urlaub der Tagespflegeperson und 4 Wochen Abwesenheit des Tagespflegekinde. Der voraussichtliche Urlaubsplan für das kommende Kalenderjahr ist durch die Tagespflegeperson bis zum 15.11. im laufenden Kindergartenjahr beim Jugendamt anzuzeigen. Kurzfristige Urlaubstage sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung entfällt die pauschale Weiterzahlung.
7. Gleiches gilt bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson bis zu einer Dauer von maximal zwei Wochen jährlich. Ausgenommen sind Maßnahmen, die nach dem SGB V bezuschusst werden, beispielsweise Mutter-/Vater-Kind-Kuren u. a.. Aus diesem Grund wird angeraten, beim Abschluss einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung eine Krankentagegeldversicherung beginnend ab dem 15. Tag der Erkrankung zu berücksichtigen. Ein krankheitsbedingter Ausfall ist am ersten Tag der Erkrankung beim Jugendamt anzuzeigen. Gleiches gilt für die Gesundheitsmeldung. Bei Nichtbeachtung entfällt die pauschale Weiterzahlung.
8. Die Tagespflegeperson erhält je nach ihrem aktuellen Grad der Qualifizierung einen gleichbleibenden Stundensatz für vertraglich vereinbarte Betreuungsstunden (siehe Tabelle).

Qualifizierungsstufe	Regel-Stundensatz	Stundensatz Tagespflege im Haushalt der Eltern (-30%)
noch keine	3,50 €	2,55 €

Umfassende Qualifizierung (160 Stunden)	5,08 €	3,58 €
Höchste Qualifizierung (300 Stunden QHB oder von der Fachberatung anerkannte pädagogische Fachkräfte)	5,60 €	3,92 €

Im Betreuungsstundenentgelt sind 30% Sachkostenanteil für Miete, Heizung, Abnutzung Spielzeug etc. enthalten. Dieser Sachkostenanteil wird bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern des zu betreuenden Kindes nicht gezahlt. Bei Kindertagespflege in den Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen ist der Entfall des Sachkostenanteils zu prüfen.

9. Besondere Betreuungszeiten und Anforderungen sind wie folgt geregelt:

- Betreuung in den Nachtstunden beginnt um 22:00 Uhr und endet um 5:00 Uhr und gilt als Schlafenszeit des Kindes. Sie wird bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes als Betreuungszeit mit 50% des gültigen Stundensatzes berücksichtigt. Mit Beginn des 7. Lebensjahres des Kindes wird sie als Betreuungszeit mit 30% des gültigen Stundensatzes berücksichtigt.
- Bei Betreuung in den frühen Morgenstunden in der Zeit von 5:00 Uhr bis 7:00 Uhr oder in den Abendstunden 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist der Stundensatz um 1 Euro erhöht.
- Den Transfer des Kindes in die Tagespflegestelle und zurück haben die Eltern sicher zu stellen. Wenn die Notwendigkeit der Fachberatung nachgewiesen wurde, kann per Einzelfallentscheid die Tagespflegeperson die Wege des Kindes begleiten. Dann gelten die Wegezeiten als Betreuungszeit schon ab dem Haushalt der Eltern bzw. ab der Tagespflegestelle.

10. Der Erstattungsbetrag zur Anerkennung der Förderleistung wird pauschal für die Betreuungsverträge berechnet. Die Berechnungsformel, unter Beachtung der Sonderregeln für besondere Zeiten, ist:

$$\text{vertragliches Wochenstundenentgelt} \times 52 \text{ (Wochen im Jahr)} / 12 \text{ Monate}$$

11. Die Geldleistung wird eingestellt:

- mit Beendigung des Betreuungsvertrages durch Erreichen des vertraglich vereinbarten Enddatums, fristgerechte Kündigung des Betreuungsvertrages oder Aufhebungsvertrag, sowie Ablauf der Bewilligung,
- bei Erkrankung des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson ab 20 Tagen (entspricht 4 Betreuungswochen) ununterbrochen oder 60 Tagen (entspricht 12 Betreuungswochen) im Jahr. Nach Prüfung des Sachverhaltes durch die Fachberatung kann der Vertrag ruhend gestellt oder beendet werden. Einzelfallentscheidungen sind zugelassen.

12. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 24 Abs. 3 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.

13. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten ist einzelvertraglich mit den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.

14. Sollte ein Betreuungsverhältnis nicht pauschaliert abgerechnet werden können, ist in Abstimmung zwischen Tagespflegeeltern und Jugendamt eine Spitzabrechnung nach Vorlage von Einzelnachweisen durchzuführen. Die vorgenannten Punkte gelten mit Ausnahme der Ziffer 1 entsprechend. Bei Anwendung der Spitzabrechnung wird ein um 15 % erhöhte Stundensatz (s. Punkt 8) gewährt.